

ENTWURF FÜR PRESSEMITTEILUNG

Gefährliche Druckbehälter

Die Abteilung für der Landesregierung gibt bekannt, daß Druckbehälter der Herstellerfirma „La Nuova Salder s.n.c., Italien“, mit folgender Kennzeichnung:

La Nuova Salder

PS 8 bar T MAX +50C

TYP 047 T MIN –10C

V L25 N LOT 121

CE-95 0066,

Personen oder Güter gefährden können. Deshalb wurde per Verordnung, BGBl. II Nr. 112/1999, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13. April 1999 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme des o.a. mangelhaften Druckgerätetyps verboten.

Der gegenständliche Druckbehälter kam in Finnland in Verbindung mit einem Luftkompressor unter dem Namen OMA auf den Markt. Diese Art von Druckluftkompressoranlagen gelangen üblicherweise in kleinen KFZ-Werkstätten und im Hobbybereich zur Anwendung. Es ist aber zu beachten, daß die Firma OMA

ihre Kompressoren auch in Verbindung mit anderen Druckbehältern in Verkehr bringt. Aus diesem Grund ist es auch möglich, daß die gegenständlichen Druckbehälter der Firma La Nuova Salder auch in Verbindung mit anderen Kompressoren auf den Markt gebracht wurden.

Personen und Betriebe, die oben angeführte Druckbehälter verwenden oder in Verkehr bringen, werden ersucht, dies der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen und im eigenen Interesse vorläufig nicht mehr in Betrieb zu setzen bzw. in Verkehr zu bringen.

Rückfragen an ...(Bearbeiter/in)..., ...(Landesregierung)..., ...(Abteilung)...,
...(Adresse)..., ...(Telefonnummer)...

ENTWURF FÜR BEKANNTMACHUNG

Kesselgesetz; Verordnung über das Verbot
des Inverkehrbringens und die Inbetriebnahme
eines mangelhaften Druckgerätetyps,
BGBl. II Nr. 112/1999;
Herstellerfirma „La Nuova Salder s.n.c., Italien“

BEKANNTMACHUNG

Die Abteilung für der Landesregierung gibt
bekannt, daß Druckbehälter der Herstellerfirma „La Nuova Salder s.n.c., Italien“, mit
folgender Kennzeichnung:

La Nuova Salder
PS 8 bar T MAX +50C
TYP 047 T MIN -10C
V L25 N LOT 121
CE-95 0066,

Personen oder Güter gefährden können. Deshalb wurde per Verordnung, BGBl. II
Nr. 112/1999, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13.
April 1999 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme des o.a. mangelhaften
Druckgerätetyps verboten.

Der gegenständliche Druckbehälter kam in Finnland in Verbindung mit einem
Luftkompressor unter dem Namen OMA auf den Markt. Diese Art von
Druckluftkompressoranlagen gelangen üblicherweise in kleinen KFZ-Werkstätten

und im Hobbybereich zur Anwendung. Es ist aber zu beachten, daß die Firma OMA ihre Kompressoren auch in Verbindung mit anderen Druckbehältern in Verkehr bringt. Aus diesem Grund ist es auch möglich, daß die gegenständlichen Druckbehälter der Firma La Nuova Salder auch in Verbindung mit anderen Kompressoren auf den Markt gebracht wurden.

Personen und Betriebe, die oben angeführte Druckbehälter verwenden oder in Verkehr bringen, werden ersucht, dies der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen und im eigenen Interesse vorläufig nicht mehr in Betrieb zu setzen bzw. in Verkehr zu bringen.

Rückfragen an ...(Bearbeiter/in)..., ...(Landesregierung)..., ...(Abteilung)..., ...(Adresse)..., ...(Telefonnummer)...

Abschrift von GZ. 93520/3-IX/3/99

**System für das Vorgehen der Landesbehörden
bei Verordnungen über mangelhafte Druckgeräte**

1. Verordnungen, welche auf Basis des § 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, erstellt wurden

Bei Verordnungen über mangelhafte Druckgeräte, welche auf Basis des § 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, erstellt wurden, wären vom Landeshauptmann nach Erhalt des Einführungserlasses umgehend folgende Stellen zu informieren:

1.1 Bezirksverwaltungsbehörden (BH's und Magistrate)

1.2 Gewerbeabteilung beim Amt der Landesregierung

1.3 Verkehrsabteilung beim Amt der Landesregierung

1.4 jeweilige Landeskammern:

- Landwirtschaftskammer
- Wirtschaftskammer

mit der Bitte um Verlautbarung des Musters der Pressemitteilung in den
Kammernachrichten

1.5 Rückmeldung der unter Pkt. 1 bis 3 informierten Behörden an den Landeshauptmann

1.6 Rückmeldung der Landeshauptmänner an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

2. Verordnungen, welche auf Basis des Produktsicherheitsgesetzes 1994 – PSG 1994, BGBl. Nr. 63/1995, erstellt wurden

Vorgangsweise im Sinne der in den Ländern bereits vorhandenen Einrichtungen gemäß PSG 1994.